

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten hat am 25. September 2019 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt für
 - a) Theater-, Tanz- und Kabarettvorstellungen, Konzerte, Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen, Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen sowie Filmvorstellungen 10 v.H. des Entgelts.
 - b) Sonstige gesangliche und musikalische Darbietungen und sportliche Veranstaltungen aller Art 15 v.H. des Entgelts.
 - c) Veranstaltungen, die von schulischen Einrichtungen, Schülern selbst oder von Elternvereinen, Schulfördervereinen oder ähnlichen veranstaltet werden 10 v.H. .
 - d) Zirkus-, Varietè-, Revueveranstaltungen 10 v. H. .
 - e) Bei allen übrigen Veranstaltungen gemäß § 1 dieser Verordnung 25% des Entgelts.

Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs 2).

§ 3

Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

- Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu einem mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) verwendet wird. Der Zweck muss aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein.
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient.
- Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden oder von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden, sofern der Zweck der Veranstaltung der geistigen, körperlichen und sittlichen Erziehung der Jugendlichen dient und der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich Jugendlichen und deren Angehörigen gestattet ist.
- Vorführungen von Filmen die mit dem Prädikat „besonders wertvoll“, „wertvoll“ oder „sehenswert“ bewertet wurden.
- Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, der Mundart, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlichen Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen.
- Geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen.
- Ausstellungen von Museen und sonstige kulturelle Ausstellungen, deren Ertrag ausschließlich für die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird.
- Tierschauen.
- Sportlichen Veranstaltungen in Form von Mannschaftsspielen und sportlichen Wettkämpfen sowie jede Art von Veranstaltungen im Rahmen des Amateursports.

§ 4

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke. Eine Haftung des Inhabers besteht nicht, wenn dieser nachweist, dass er sich von der ordnungsgemäßen Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeinde überzeugt hat.

§ 5
Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit.b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 6
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.10.2019 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt verliert die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten vom 01. Jänner 2016 über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe ihre Rechtswirksamkeit.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Bürgermeisterin

Lfd.Nr.: 125
angeschlagen: 26.09.2019
abgenommen: 11.10.2019